

Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen (TFG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 und 94 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Gesetz dient zur Finanzierung der Entwicklung und des Zweck betriebsübergreifenden Marketings des Tourismus im Kanton.

² Zu diesem Zweck erhebt der Kanton eine Tourismusabgabe.

³ Die Verwendung weiterer kantonaler Mittel zur Tourismusfinanzierung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 2

In diesem Gesetz verwendete Begriffe mit besonderer Bedeutung werden Begriffe im Anhang I definiert.

Art. 3

¹ Tourismusorganisationen sorgen für die touristische Entwicklung und das touristische Marketing einer bestimmten Region. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere: Tourismus-organisationen

- a) das umfassende Produkt- und Tourismusmanagement;
- b) die verkaufsorientierte Marktbearbeitung im In- und Ausland in Koordination mit Graubünden Ferien, Schweiz Tourismus sowie weiteren Absatzmittlern wie Reiseveranstaltern und dergleichen;
- c) das Marketingcontrolling und die Förderung des Qualitätsmanagements;
- d) die Entwicklung und Gestaltung touristischer Angebote in Koordination mit lokalen Leistungserbringern wie Beherbergern, Bergbahnen und dergleichen;
- e) die Sicherstellung der Gästeinformation und -betreuung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit touristischen Leistungserbringern;

f) die Festlegung und Koordination der touristischen Aufgabenteilung mit den Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion, insbesondere betreffend Entwicklung und Unterhalt touristischer Infrastruktur.

² Die Tourismusorganisationen einigen sich mit den Gemeinden über die konkrete Aufgabenteilung und Zweckverwendung des Reinertrages aus der Tourismusabgabe.

³ Die Tourismusorganisationen müssen eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf Struktur, Grösse, Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung, Verkauf und Controlling.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet:

- a) ob eine Tourismusorganisation die vom Gesetz genannten Kriterien im Einzelfall erfüllt und damit zur Verwendung von Reinerträgen aus der Tourismusabgabe legitimiert ist, sowie
- b) in Fällen, in denen die Tourismusorganisationen und Gemeinden keine Einigung hinsichtlich Aufgabenteilung und Zweckverwendung der Tourismusabgabe im Sinne von Absatz 2 erzielen.

Art. 4

Subsidiäres Recht Kann diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

II. Abgabepflicht

Art. 5

Abgabesubjekte Abgabepflichtig sind die aus dem Tourismus direkt oder indirekt Nutzen ziehenden

- a) tourismusnahen Unternehmen;
- b) Beherbergungsunternehmen;
- c) nicht gewerbmässig Beherbergenden;
- d) Wohnungseigennutzenden und deren Familienangehörige.

Art. 6

Ausnahmen ¹ Von der Tourismusabgabe sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen sowie der Verein "Graubünden Ferien";
- b) Wohnungseigennutzende hinsichtlich infrastrukturmässig nicht erschlossenen Grundstücken, insbesondere Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten und dergleichen;
- c) Abgabepflichtige, die von den direkten Steuern ausgenommen sind, soweit sie nicht infolge einer unternehmerischen Tätigkeit am Markt im Wettbewerb mit privaten Anbietern auftreten.

² Die zuständige kantonale Behörde kann nach Anhörung der Tourismusorganisationen oder Gemeinden weitere Ausnahmen bewilligen. Derartige Ausnahmen können namentlich für Abgabepflichtige gewährt werden, welche aufgrund sehr geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich behindert werden.

III. Abgabeobjekt

Art. 7

Abgabeobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Tourismusnutzen

IV. Bemessungsgrundlagen

Art. 8

¹ Sämtliche Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Familienangehörigen entrichten eine jährliche Grundpauschale. Bei Miteigentums- oder Gesamthandsverhältnissen an Grundstücken wird nur eine einzige jährliche Grundpauschale geschuldet.

Grundpauschale

² Abgabepflichtige mit mehreren innerkantonalen Anknüpfungspunkten (Sitz und Betriebsstätte sowie dergleichen) entrichten die einheitliche Grundpauschale jeweils

- a) in der Gemeinde, wo sich ihr Sitz/Wohnsitz respektive bei ausserkantonalen Unternehmen ihre grösste Betriebsstätte befindet (tourismusnahe Unternehmen respektive Beherbergungsunternehmen) oder
- b) in der Gemeinde, in der sich die grösste Nettowohnfläche befindet (nicht gewerbsmässig Beherbergende sowie Wohnungseigennutzende).

Art. 9

¹ Mit Ausnahme der Grundpauschale wird die Tourismusabgabe variabel bemessen und jährlich aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgesetzt:

Variabler Teil

- a) bei tourismusnahen Unternehmen:
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme respektive des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens¹;
- b) bei Beherbergungsunternehmen:
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme respektive des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens² sowie kumulativ nach Massgabe

¹ Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

² Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

der Nettowohnfläche (gewerbsmässige Ferienwohnungsbetreiber), Anzahl Gästezimmer (Hotels, Jugendherbergen), Anzahl Schlafstellen (Gruppenunterkünfte) oder der im Kanton gelegenen Stellplätze (Campings);

- c) bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden:
nach Massgabe der Anzahl Gästezimmer, die Ferien- oder Erholungszwecken dienen;
- d) bei Wohnungseigennutzenden:
nach Massgabe der Nettowohnfläche des im Kanton gelegenen Wohnraums, der Ferien- oder Erholungszwecken dient.

² Bei selbständig erwerbenden Abgabepflichtigen, die ein tourismusnahes Unternehmen oder Beherbergungsunternehmen betreiben, wird der variable Teil der Tourismusabgabe aufgrund der provisorischen AHV-Beitragsverfügung bemessen, sofern der selbständig erwerbende Abgabepflichtige nicht die Bemessung nach Massgabe der definitiven AHV-Beitragsverfügung verlangt.

³ Bei besonderen Geschäftsmodellen (Outsourcing und dgl.) kann die Bemessungsgrundlage durch die zuständige kantonale Behörde geschätzt werden.

Art. 10

Umfang der objektiven Abgabepflicht

¹ Der Umfang der objektiven Abgabepflicht und Bemessungsgrundlage richtet sich nach den Grundsätzen des inner- und interkantonalen sowie des internationalen Doppelbesteuerungsrechts.

² Bei Abgabepflichtigen, deren Exportumsätze einen geringeren Tourismusnutzen bewirken, reduziert die zuständige kantonale Behörde die Bemessungsgrundlage angemessen. Massgebend ist dabei im Regelfall das Verhältnis der kantonsexternen zur kantonsinternen Quote. Bei der Quotenbestimmung ist auf geeignete Schlüsselgrössen (Umsatz, Anzahl Mitarbeiter und dergleichen) abzustellen.

V. Abgabesätze

Art. 11

Grundpauschale

Die Regierung setzt die Grundpauschale fest. Sie beträgt maximal 200 Franken.

Art. 12

Variabler Teil
1. Tourismusnahe Unternehmen

Für tourismusnahe Unternehmen gelten die Promillesätze gemäss Anhang II zu diesem Gesetz.

Art. 13

2. Beherbergungsunternehmen

¹ Für Beherbergungsunternehmen gelten die Promillesätze gemäss Anhang II (betreffend AHV-Lohnsumme/AHV-pflichtiges Einkommen) sowie kumulativ die Frankenbeträge gemäss Anhang III (betreffend Nettowohnfläche, Zimmer, Schlafstellen und Stellplätze) zu diesem Gesetz.

² Die Regierung kann die Abgabe zusätzlich nach Komfortklassen abstufen.

Art. 14

Für nicht gewerbsmässig Beherbergende gelten die Frankenbeträge gemäss Anhang III zu diesem Gesetz.

3. Nicht gewerbsmässig Beherbergende

Art. 15

¹ Für Wohnungseigennutzende gelten die Frankenbeträge gemäss Anhang III zu diesem Gesetz.

4. Wohnungseigennutzende

² Die Bemessung gemäss Absatz 1 beruht auf Durchschnittsverhältnissen der Belegung. Weichen die Verhältnisse eines Abgabepflichtigen von den angenommenen Durchschnittsverhältnissen erheblich ab, kann die Tourismusabgabe auf Antrag durch die zuständige kantonale Behörde unter Berücksichtigung des Nutzen-/Vorteilsprinzips angemessen reduziert werden.

³ Wird bestimmter Wohnraum durch eine juristische oder natürliche Person genutzt, die mit Bezug auf diesen Wohnraum sowohl Wohnungseigennutzerin als auch nicht gewerbsmässige Beherbergerin ist, wird die Tourismusabgabe nur nach Massgabe der überwiegenden Nutzungsart erhoben. Ohne entsprechenden Nachweis durch die abgabepflichtigen Personen wird die Wohnungseigennutzung vermutet.

Art. 16

¹ Gemeinden, die einer Tourismusorganisation angeschlossen sind, können in ihrer Gesetzgebung einen Zuschlag bis maximal 80 Prozent oder einen Abschlag bis maximal 30 Prozent zu der in ihrem Gebiet erhobenen Tourismusabgabe (ohne Grundpauschale) vorsehen. In begründeten Fällen kann die Regierung Ausnahmen von diesen Maximal- respektive Minimalprozentsätzen gewähren.

Gemeindezuschlag und -abschlag

² Für diesen Gemeindezuschlag oder -abschlag gelten sämtliche Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

³ Ein Gemeindeabschlag ist nur zulässig, wenn der aus dem Abschlag resultierende Differenzbetrag den betroffenen Organisationen seitens der Gemeinden in gleicher Höhe aus anderen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Art. 17

Regierungskompetenzen

¹ Die Regierung kann die Grundpauschale sowie sämtliche variablen Abgabesätze des vorliegenden Gesetzes linear maximal 20 Prozent erhöhen oder herabsetzen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Teuerung und veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

² Die Regierung legt die Regionen oder Gemeinden mit unterschiedlicher Tourismusabhängigkeit fest. Sie ordnet jede Gemeinde des Kantons einer der neun Abgabeklassen von Anhang II und III zu.

VI. Verwendungszweckbindung

1. SACHLICHE VERWENDUNGSZWECKBINDUNG

Art. 18

Zweckbindung
im Interesse der
Abgabepflichtigen

¹ Nach Abzug der Vollzugskosten wird der Reinertrag der Tourismusabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet. Er darf nicht zur Finanzierung ordentlicher Kantons- und Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Im Interesse und zum Nutzen von tourismusnahen Unternehmen, Beherbergungsunternehmen sowie nicht gewerbsmässig Beherbergende erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung des Tourismusmarketings.

³ Im Interesse und zum Nutzen von Wohnungseigennutzenden erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen und Dienstleistungen) vor Ort.

⁴ Die Verwendung der Tourismusabgabe gilt als gebundene Ausgabe im Sinne des Finanzreferendums.

2. GEOGRAFISCHE VERWENDUNGSZWECKBINDUNG

Art. 19

Geografische
Mittelverwen-
dung und
Tourismus-
organisationen

¹ Nach Abzug der Vollzugskosten weist die zuständige kantonale Behörde die Reinerträge aus der Tourismusabgabe einer oder mehreren von der Gemeinde zu bezeichnenden Tourismusorganisationen zu.

² Bei der Mittelzuwendung ist auf die geografische Herkunft der Reinerträge insofern Rücksicht zu nehmen, als die in einer bestimmten Gemeinde oder Region generierten Tourismusabgabenerträge in dieselbe Gemeinde beziehungsweise Region zurückfliessen müssen.

³ Erhebt eine Gemeinde innerhalb einer bestimmten Region einen Zuschlag zur Tourismusabgabe im Sinne von Artikel 16, muss der Reinertrag an dieselbe Gemeinde zurückfliessen oder durch die Tourismusorganisationen unter Berücksichtigung der Interessen dieser Gemeinde verwendet werden.

Art. 20

¹ Die Reinerträge aus der in den Vorleistungsgemeinden beziehungsweise Vorleister-
-regionen erhobenen Tourismusabgabe werden in Abweichung von Artikel gemeinden/
19 Absatz 2 verwendet. Sie werden aufgeteilt und fliessen in -regionen
unterschiedlichen Quoten

- a) an die Vorleistungsgemeinden/-regionen sowie
- b) in einen "Fonds für Tourismusprojekte von überregionalem Interesse" (Tourismusfonds).

² Den Umfang der Quoten gemäss Absatz 1 bestimmt die Regierung.

Art. 21

¹ Bei fehlendem Anschluss einer Gemeinde an eine bestimmte Tourismusorganisation erhält diese Gemeinde eine Quote von 60 Prozent der aus Fehrender
Anschluss an
Tourismus-
organisationen
ihrem Gebiet generierten Reinerträge aus der Tourismusabgabe zugewiesen.

² Die übrigen Reinerträge aus der Tourismusabgabe kann die zuständige kantonale Behörde einer oder mehreren geeigneten Organisationen zuweisen. Dabei ist Artikel 18 zu beachten.

³ Ist die Bezeichnung einer Tourismusorganisation durch die Gemeinde nicht zweckmässig, entscheidet die zuständige kantonale Behörde auf Antrag der Gemeinde über die Verwendung der restlichen in ihrem Gebiet generierten Reinerträge aus der Tourismusabgabe. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Anhörung der Gemeinde unter Beachtung von Artikel 18 über die sachgerechte Verwendung der Mittel.

⁴ Diese Bestimmung gilt nicht für Vorleistungsgemeinden beziehungsweise -regionen.

Art. 22

¹ Der Tourismusfonds im Sinne von Artikel 20 Absatz 1, Satz 2 litera b Tourismusfonds
ermöglicht die Finanzierung von grösseren überregionalen, in Einzelfällen auch regionalen, touristischen Projekten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Kanton steigern sollen.

² Tourismusorganisationen sowie der Verein "Graubünden Ferien" können bei der zuständigen kantonalen Behörde durch Eingabe eines Projektes Anträge für Mittel aus dem Tourismusfonds stellen.

³ Bei der Mittelverwendung ist Artikel 18 zu beachten.

VII. Veranlagung und Bezug**Art. 23**

¹ Abgabe- und Veranlagungsperiode ist das Kalenderjahr, Bemessungs- Grundsätze
periode das Vorjahr (Vergangenheitsbemessung). Ausnahmen, insbeson-

dere infolge Neueintritts in die Abgabepflicht, regelt die Ausführungsgesetzgebung.

² In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung die zeitliche Bemessung nach dem System der Gegenwartsbemessung regeln.

Art. 24

Erhebung und
Ermittlung
abgaberechtlicher
Daten

¹ Die Abgabepflichtigen haben den mit dem Vollzug der Tourismusabgabe betrauten Behörden unentgeltlich die für die Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Einsichtsrechte zu gewähren.

² Die Abgabepflichtigen haben insbesondere bei der Erhebung und Ermittlung der sie betreffenden Bemessungsgrundlagen sowie sonstiger abgaberelevanter Daten mitzuwirken. Dies betrifft namentlich die Erhebung und Ermittlung

- a) der AHV-Lohnsumme und des AHV-pflichtigen Einkommens,
- b) der Anzahl Gästezimmer, Schlafplätze und Stellplätze,
- c) der Grösse der Nettowohnfläche,
- d) der abgaberelevanten Daten der von Dritten ausgeliehenen Temporärmitarbeiter sowie
- e) der Komfortkategorie bei Hotelbetrieben und dergleichen.

³ Die Erhebung der Bemessungsgrundlagen und der weiteren abgaberelevanten Daten hat erstmalig per Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erfolgen. In den Folgejahren haben die Abgabepflichtigen allfällige Meldepflichten, je nach Art der Bemessungsgrundlage, entweder periodisch oder nach Aufforderung durch die zuständige kantonale Behörde wahrzunehmen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann vor Ort bei den Abgabepflichtigen die für die rechtmässige Festsetzung der Tourismusabgabe notwendigen Erhebungen und Kontrollen durchführen.

⁵ Zur Erhebung der für die Tourismusabgabe relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige kantonale Behörde die Daten folgender Behörden und Register verwenden, wobei der Datenzugang im Abrufverfahren erfolgen kann:

- a) Amt für Schätzungswesen
- b) Steuerregister
- c) Einwohnerregister
- d) Objektregister der Gemeinden

⁶ Dritte haben die zur Abgabenerhebung nötigen Bescheinigungen auszustellen.

Art. 25

Eröffnung

Die Bemessungsgrundlagen und die sonstigen abgaberelevanten Daten sind den Abgabepflichtigen mittels Veranlagungsverfügung zu eröffnen.

Art. 26

Die Regierung regelt die zeitliche Bemessung der Tourismusabgabe. Zeitliche Bemessung
Dabei ist namentlich den Grundsätzen der Abgabenerhebung nach Massgabe des Tourismusnutzens, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

Art. 27

Die zuständige kantonale Behörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 131 StG eine Ermessensveranlagung vornehmen. Ermessensveranlagung

Art. 28

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann Kosten oder Bussen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Abgabepflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Erlass

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

Art. 29

¹ Die Regierung kann Gemeinden, Kreise sowie andere Selbstverwaltungskörperschaften mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Plausibilitätsprüfung bei Datenmutationen. Übertragung Vollzugsaufgaben

² Sie melden ihnen bekannte, abgabenrelevante Umstände unentgeltlich der zuständigen kantonalen Behörde.

VIII. Weitere Bestimmungen**Art. 30**

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 31

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Tourismusabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Widerhandlung Strafmass

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Tourismusabgabe ermässigt.

Art. 32

Geschäftsbetriebe Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 33

Aufsicht ¹ Die zuständige kantonale Behörde überwacht den Vollzug des vorliegenden Gesetzes

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Gemeinden und Tourismusorganisationen haben der zuständigen kantonalen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Akteneinsicht zu gewähren und die benötigten Auskünfte zu erteilen.

³ Die Gemeinden sind durch die zuständige kantonale Behörde betreffend die Aufgabenerfüllung durch die Tourismusorganisationen periodisch anzuhören.

⁴ Wird das vorliegende Gesetz durch Empfänger von Tourismusabgabemitteln verletzt, kann die Zuweisung von Mitteln aus der Tourismusabgabe in Abweichung von den Artikeln 19 und 21 vorgenommen werden.

Art. 34

Wirkungsprüfung ¹ Die Regierung legt sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Grosse Rat eine Evaluation der Wirkung dieses Gesetzes vor.

² Im Rahmen der Wirkungsprüfung äussert sich die Regierung in geeigneter Form insbesondere

- a) zur Entwicklung der Tourismusorganisationen und deren betriebsübergreifenden Marketings (Artikel 1) namentlich auch im Verhältnis zu vergleichbaren in- und ausländischen Tourismusregionen sowie
- b) zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusabgabe und deren Wirkungsweise bei der Zielerreichung.

³ Um die für eine aussagekräftige Wirkungsprüfung benötigten Dokumente und statistischen Unterlagen zu erstellen, haben die durch die zuständige kantonale Behörde betrauten Personen und Organisationen das Recht, bei den Abgabepflichtigen und Gemeinden Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen sowie statistische Daten zu erheben. Die im Sinne dieses Absatzes erhobenen Daten sind ebenfalls den Gemeinden, Tourismusorganisationen sowie dem Verein "Graubünden Ferien" in Form von statistischen Auswertungen zugänglich.

⁴ Aufgrund der Wirkungsprüfung beschlossene Massnahmen sind innert drei Jahren umzusetzen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 35

Eine während einer Übergangsfrist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene, rechnermässig separat ausgewiesene Kurtaxe, Sporttaxe oder ähnliche Abgabe verbleibt dem Beherbergungsunternehmen. Übergangsregelung

Art. 36

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

¹ Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Artikel 2 Absatz 3

Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Kurtaxe, **sofern der Kanton keine kantonale Tourismusabgabe erhebt;**
- c) eine Tourismusförderungsabgabe, **sofern der Kanton keine kantonale Tourismusabgabe erhebt.**

Artikel 22 Absatz 1

Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben, **sofern der Kanton keine kantonale Tourismusabgabe erhebt.**

Artikel 23 Absatz 1

Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben, **sofern der Kanton keine kantonale Tourismusabgabe erhebt.**

² Gemeindegesetz vom 31. August 2006

Artikel 9 Absatz 1 litera c

Die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses **und des Gemeindegzuschlages beziehungsweise -abschlages zur kantonalen Tourismusabgabe.**

³ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang I**Definitionen**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) *Tourismusnahe Unternehmen:* Die aus dem Tourismus direkt oder indirekt Nutzen ziehenden juristischen Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton, welche keine Beherbergungsleistungen erbringen.
- b) *Beherbergungsunternehmen:* Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton, welche hauptsächlich Beherbergungsleistungen erbringen.
- c) *Nicht gewerbsmässig Beherbergende:* Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton gelegenem Wohnraum, der ohne gewerbsmässige Organisation regelmässig gegen Entgelt zu Ferien- oder Erholungszwecken an Personen ohne steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde vermietet wird.
- d) *Wohnungseigennutzende:* Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der Ferien- oder Erholungszwecken dient und für den Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin oder die Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde begründet.
- e) *Familienangehörige:* Der Ehegatte/eingetragene Partner/Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder. Familienangehörige werden durch die Wohnungseigennutzenden in der Steuerpflicht vertreten. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bezeichnet, umfasst der Begriff Wohnungseigennutzende gemäss litera d auch deren Familienangehörige.
- f) *Tourismusorganisation:* Als Tourismusorganisation gelten Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) sowie regionale Tourismusorganisationen (ReTO), welche sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Grösse unterscheiden. Eine DMO verfügt über ein Marketingbudget in der Grössenordnung von mindestens 4 bis 7 Millionen Franken und umfasst die Bettenkapazität einer Tourismusregion, welche es erlaubt, jährlich annähernd 2 Millionen Logiernächte in Beherbergungsbetrieben sowie in vermieteten Wohnungen zu erreichen. Eine ReTO nimmt die Marktbearbeitung nicht selber wahr, sondern überträgt diese in geeigneter Form an eine DMO oder an eine

andere Marketingorganisation und stellt hierfür mindestens 200 000 Franken zur Verfügung

- g) *Wohnraum*: Jeder zu Übernachtungs- oder Aufenthaltszwecken nutzbare Raum. Insbesondere fallen darunter Häuser, Wohnungen, Zimmer, Fahrnisbauten, Maiensässhütten, dauerhaft aufgestellte Mobilheime, Standplätze für Zelte und Wohnwagen, Dauercampingstätten und dergleichen.
- h) *Gruppenunterkunft*: Beherbergungsunternehmen, in welchen eine Mehrheit der Zimmer mehr als vier Betten/Schlafplätze aufweisen.
- i) *Tourismusnutzen*: Für tourismusnahe Unternehmen, Beherbergungsunternehmen sowie nicht gewerbsmässige Beherbergernde insbesondere die Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu profitieren und für Wohnungseigennutzende insbesondere die Möglichkeit, touristische Infrastruktur und Dienstleistungen zu nutzen.
- j) *Vorleistungsgemeinden/-regionen*: Gemeinden und Regionen, deren Wirtschaft in einem bedeutenden Ausmass vom Tourismus in anderen Gemeinden/Regionen des Kantons profitiert.

Anhang II

Promillesätze für tourismusnahe Unternehmen und Beherbergungsunternehmen (AHV-Lohnsumme respektive AHV-pflichtiges Einkommen)

Abgabeklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Branche									
Immobilienwesen	1.45%	1.33%	1.20%	1.06%	0.91%	0.77%	0.64%	0.52%	0.47%
Banken	1.05%	0.95%	0.84%	0.73%	0.62%	0.51%	0.42%	0.34%	0.30%
Energie- u- Wasserversorgung	1.05%	0.89%	0.73%	0.60%	0.48%	0.38%	0.29%	0.23%	0.20%
Versicherungen	0.73%	0.61%	0.50%	0.40%	0.32%	0.25%	0.20%	0.15%	0.13%
Nahrungsmittel u. Getränke, Tabak	0.73%	0.65%	0.57%	0.49%	0.41%	0.33%	0.27%	0.22%	0.19%
Bergbahnen	0.65%	0.64%	0.63%	0.62%	0.61%	0.59%	0.56%	0.53%	0.52%
Nachrichtenübermittlung ohne Post	0.60%	0.52%	0.44%	0.37%	0.30%	0.24%	0.19%	0.15%	0.13%
Beherbergungsgewerbe	0.56%	0.56%	0.55%	0.55%	0.54%	0.52%	0.51%	0.49%	0.47%
Eisenbahnverkehr und Linienverkehr	0.55%	0.52%	0.48%	0.44%	0.39%	0.35%	0.30%	0.25%	0.23%
Vermietung	0.54%	0.50%	0.45%	0.40%	0.35%	0.29%	0.24%	0.20%	0.18%
Detailhandel, Reparatur	0.54%	0.50%	0.46%	0.41%	0.36%	0.31%	0.26%	0.22%	0.20%
Übriger Pers. Verkehr	0.53%	0.50%	0.46%	0.42%	0.37%	0.32%	0.27%	0.23%	0.20%
Gaststättengewerbe	0.50%	0.47%	0.45%	0.42%	0.38%	0.34%	0.30%	0.26%	0.24%
Reisebüros	0.46%	0.42%	0.37%	0.32%	0.28%	0.23%	0.19%	0.15%	0.14%
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	0.42%	0.37%	0.32%	0.27%	0.22%	0.18%	0.14%	0.11%	0.10%

Abgabeklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Branche									
Baugewerbe	0.42%	0.38%	0.33%	0.29%	0.24%	0.20%	0.16%	0.13%	0.12%
Grosshandel	0.42%	0.37%	0.32%	0.27%	0.22%	0.18%	0.15%	0.12%	0.10%
Abwasser, Abfallbeseitigung u. sonst. Entsorgung	0.41%	0.37%	0.33%	0.29%	0.25%	0.21%	0.18%	0.14%	0.13%
Garagengewerbe, Tankstellen	0.37%	0.32%	0.27%	0.23%	0.19%	0.15%	0.12%	0.09%	0.08%
Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schule)	0.33%	0.29%	0.24%	0.20%	0.16%	0.13%	0.10%	0.08%	0.07%
Persönliche Dienstleistungen	0.31%	0.28%	0.24%	0.20%	0.17%	0.14%	0.11%	0.09%	0.08%
Papier-, Karton-, Verlags- u. Druckgewerbe	0.30%	0.25%	0.21%	0.17%	0.13%	0.10%	0.08%	0.06%	0.05%
Gesundheits- u. Sozialwesen	0.29%	0.24%	0.20%	0.16%	0.13%	0.10%	0.08%	0.06%	0.05%
Unterhaltung, Kultur und Sport	0.26%	0.24%	0.23%	0.21%	0.19%	0.16%	0.14%	0.12%	0.11%
Industrie	0.24%	0.19%	0.15%	0.12%	0.09%	0.07%	0.06%	0.04%	0.04%
Landwirtschaft	0.17%	0.14%	0.12%	0.10%	0.08%	0.06%	0.05%	0.04%	0.03%

Anhang III

Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen, nicht gewerbsmässig Beherbergende und Wohnungseigen- nutzende

(Nettowohnfläche, Zimmer, Stellplatz, Schlafplatz)

Abgabeklassen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Beherbergungsart									
<i>Hotellerie (Fr. pro Zimmer)</i>									
Komfortklasse 1	654.00	649.00	642.00	633.00	621.00	606.00	587.00	564.00	550.00
Komfortklasse 2	850.00	843.00	834.00	823.00	807.00	788.00	763.00	733.00	715.00
Komfortklasse 3	1'112.00	1'103.00	1'091.00	1'076.00	1'056.00	1'030.00	998.00	958.00	935.00
Komfortklasse 4	1'439.00	1'427.00	1'412.00	1'392.00	1'366.00	1'334.00	1'292.00	1'240.00	1'210.00
<i>gewerbsmässige Ferienwohnungen (Fr. pro m2)</i>									
	20.20	20.20	20.00	19.60	19.20	18.80	18.20	17.60	17.00
<i>Campingplätze (Fr. pro Stellplatz)</i>									
	172.00	170.00	169.00	166.00	163.00	159.00	154.00	148.00	145.00
<i>Gruppenunterkünfte (Fr. pro Schlafplatz)</i>									
	88.00	87.00	86.00	85.00	83.00	81.00	79.00	76.00	74.00
<i>nicht gewerbsmässig Beherbergende (Fr. pro Gästezimmer)</i>									
	44.00	43.50	43.00	42.50	41.50	40.50	39.50	38.00	37.00
<i>Wohnungseigennutzende (Fr. pro m2)</i>									
	10.10	10.10	10.00	9.80	9.60	9.40	9.10	8.80	8.50